

Übersicht über die Umsetzung des Art. 84 DS-GVO in den EU-Mitgliedstaaten Was verlangt die DS-GVO?

Art. 84 DS-GVO verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, im nationalen Recht andere „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Sanktionen zu erlassen.¹ Die Wortwahl macht bereits deutlich, dass es sich bei Art. 84 Abs. 1 DS-GVO nicht um eine fakultative, sondern eine **obligatorische Öffnungsklausel** handelt.² Es besteht im Bereich der Rechtsfolgen eine Pflicht für die Mitgliedstaaten gesetzgeberisch tätig zu werden. Die Gestaltungsfreiheit besteht in der Konsequenz somit nur für die Modalitäten, also wie die Umsetzung erfolgen kann.³ Damit gewährt die Grundverordnung den Mitgliedstaaten eine weitreichende Wahl der Mittel, vor allem welche Art von Sanktionen von den Mitgliedstaaten in ihren Rechtsordnungen vorgesehen werden. Der Sanktionsbegriff nach ErwG. 149 S. 3 erfasst neben verwaltungsrechtlichen auch strafrechtliche Sanktionen für Verstöße.⁴ Das bloße Schaffen von weiteren Sanktionstatbeständen durch die Mitgliedstaaten neben der DS-GVO genügt den Anforderungen des Art. 84 DS-GVO nicht. Zur tatsächlichen Effektivierung der Rechtsverstöße muss dem Erfordernis in Art. 84 Abs. 1 S. 2 DS-GVO sowie in ErwG. 152 S. 1 Rechnung getragen werden, wonach Verstöße „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ zu ahnden sind.⁵

Die Mitgliedstaaten sind frei die Umsetzung in einem jeweiligen Datenschutzgesetz vorzunehmen oder im einschlägigen Fachrecht (wie z.B. im Strafgesetzbuch o.Ä.). Es wird sich in der folgenden Darstellung auf Änderungen im jeweiligen allgemeinen nationalen Datenschutzrecht Bezug genommen.

¹ Vgl. *Albrecht/Jotzo*, Das neue Datenschutzrecht der EU, 2017, 131.

² *Schwartzmann et al.-Schwartzmann/Jacquemain*, DS-GVO/BDSG Art. 84 Rn. 4. Vgl. *Kühling/Martini et al.*, Die Datenschutz-Grundverordnung und das nationale Recht, 2016, 278; *Laue/Nink/Kremer*, Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, 310 Rn. 29.

³ Vgl. *Ehmann/Selmayr-Nemitz*, DS-GVO Art. 84 Rn. 1 ff.; *Kühling/Martini et al.*, Die Datenschutz-Grundverordnung und das nationale Recht, 2016, 283; *Gola-Gola*, DS-GVO Art. 84 Rn. 4 f.

⁴ *Schwartzmann et al.-Schwartzmann/Jacquemain*, DS-GVO/BDSG Art. 84 Rn. 6. Vgl. dazu *Roßnagel-Hohmann*, Europäische Datenschutz-Grundverordnung, 205 Rn. 334; *Sydow-Popp* Art. 84 Rn. 3 sowie zum Handlungsrahmen der Mitgliedstaaten vgl. *Schantz/Wolff-Wolff*, Das neue Datenschutzrecht, 2016, 344 Rn. 1141.

⁵ *Schwartzmann et al.-Schwartzmann/Jacquemain*, DS-GVO/BDSG Art. 84 Rn. 5. Vgl. zur Begrifflichkeit *Schantz/Wolff-Wolff*, Das neue Datenschutzrecht, 342 Rn. 1136; *Härting*, DS-GVO, 67 Rn. 254; *Gola-Gola*, DS-GVO, Art. 84 Rn. 4; *Albrecht/Jotzo*, Das neue Datenschutzrecht der EU, 2017, 131; *Kühling/Martini et al.*, Die Datenschutz-Grundverordnung und das nationale Recht, 2016, 283.

Strafrechtsnormen:

Mitgliedstaat	Art der Umsetzung
Deutschland ⁶	<ul style="list-style-type: none"> • Das BDSG enthält weiterhin eine Strafrechtsbestimmung als Rechtsfolge für Delikte. § 44 BDSG a.F. wird durch § 42 BDSG ersetzt. • Unter Strafe gestellt werden: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Die gewerbsmäßige und wissentliche Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (§42 Abs. 1 BDSG) ◦ Das Zugänglichmachen auf andere Art und Weise (§42 Abs. 2 BDSG) • Im Sinne der Effektivierung des supranationalen Datenschutzrechts steigt die Höchststrafe von zwei auf drei Jahren • Alternativ ist weiterhin die Geldstrafe als Strafmaß vorgesehen
Vereinigtes Königreich ⁷	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung zwei neuer Straftatbestände: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Persönlichmachung von unpersönlich gemachten Daten ohne das Einvernehmen des Datenverantwortlichen ◦ Änderung von persönlichen Daten, um die Offenlegung durch einen Antrag einer betroffenen Person zu verhindern
Italien ⁸	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung verschiedener neuer, zusätzlicher Straftatbestände: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Unrechtmäßige Verarbeitung von Verkehrsdaten und anderen ortsspezifischen Daten ◦ Automatisierte Anrufe für Werbezwecke ohne Einwilligung des Betroffenen ◦ Unrechtmäßige Datenverarbeitung von speziellen Kategorien ◦ Offenlegung oder Verbreitung von persönlichen Daten großer Personengruppen ◦ Betrügerische Beschaffung persönlicher Daten großer Personengruppen • Höchststrafe mitunter bis zu 6 Jahre
Polen ⁹	<ul style="list-style-type: none"> • Das polnische Datenschutzgesetz führt zwei Straftatbestände ein: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Unbefugte Datenverarbeitung ◦ Gefährden oder behindern der Prüfung durch die polnische Datenschutzbehörde
Dänemark ¹⁰	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungssanktionen wie in der DSGVO beschrieben, sind unter dänischem Recht nicht möglich • Bußgelder werden von Gerichten als Geldstrafe verhängt

Verwaltungsrechtliche Sanktionen

Nationale verwaltungsrechtliche Sanktionen kommen nach Art. 84 DS-GVO nur dort in Betracht, wo die verwaltungsrechtlichen Sanktionen nicht schon durch die Verordnung harmonisiert sind. Zu den harmonisierten Sanktionen zählt insbesondere die Verhängung von Geldbußen nach Art. 83 DS-GVO, sodass es zweifelhaft erscheint, ob die einzelstaatlichen Maßnahmen als Umsetzung des Art. 84 DS-GVO qualifiziert werden können.

⁶ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), 30.6.2017.

⁷ Data Protection Act 2018, Royal Assent, 23.5.2018.

⁸ Law No. 163/2017.

⁹ Personal Data Protection Act, 25.5.2018.

¹⁰ Act on supplementary provisions to the regulation on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data: the Data Protection Act, Act No. 502, 23.5.2018.

Kroatien ¹¹	<ul style="list-style-type: none"> • Ermächtigung zu angemeldeten und unangemeldeten Inspektionen von Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeitern.
Irland ¹²	<ul style="list-style-type: none"> • Bußgelder für einen Verstoß gegen DSGVO-Regeln durch Hoheitsträger und öffentliche Behörden dürfen nicht mehr als EUR 1 Mio. betragen.
Litauen ¹³	<ul style="list-style-type: none"> • Das Gesetz normiert Bußgelder, die öffentlichen Institutionen auferlegt werden können. Bußgelder können in bestimmten Fällen bis zu 1% des Umsatzes des vorherigen Jahres ausmachen, dürfen aber nicht EUR 60.000 übersteigen.
Spanien ¹⁴	<ul style="list-style-type: none"> • Das Datenschutzgesetz enthält lediglich Bußgelder. • Die Verjährungsfrist beträgt <ul style="list-style-type: none"> ◦ Für Datenschutzverstöße zwischen 1 und 3 Jahren ◦ Für Bußgelder ebenfalls zwischen 1 und 3 Jahren
Schweden ¹⁵	<ul style="list-style-type: none"> • Das Datenschutzgesetz enthält Regelungen zur Durchsetzung von Bußgeldern.

Beides

Österreich ¹⁶	<ul style="list-style-type: none"> • § 62 Ö-DSG: Bußgeld bis zu EUR 50.000 für Verletzungen des Ö-DSG, die nicht von der DSGVO erfasst sind • § 63 Ö-DSG: Straftatbestand der Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht <ul style="list-style-type: none"> ◦ Höchststrafe: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagesstrafen
Tschechien ¹⁷	<ul style="list-style-type: none"> • Bußgelder für die unrechtmäßige Veröffentlichung von persönlichen Daten, in den Fällen, in denen ein Verbot der Veröffentlichung gesetzlich geregelt ist (z.B. Strafrecht). Das Bußgeld kann bis zu CZK 1 Million betragen. • Bei Ordnungswidrigkeiten bzgl. Datenverarbeitung kann ein Bußgeld bis zu CZK 10 Millionen verhängt werden. • Es wurden keine neuen Straftatbestände geschaffen. • Die unbefugte Nutzung persönlicher Daten ist bereits Straftatbestand des aktuellen Strafgesetzbuches.
Frankreich ¹⁸	<ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Verstöße können ein Vergehen mit einer Haftstrafe bis zu 5 Jahren darstellen. • Für natürliche Personen beträgt das Höchstmaß des Bußgelds EUR 300.000, für juristische Personen bis zu EUR 1,5 Millionen.

¹¹ The Act on Implementation of General Data Protection Regulation (Official Gazette, No. 44/2018).

¹² Data Protection Act 2018, Act No. 24 of 2018 and S.I. No. 444 of 2018.

¹³ Law on Legal Protection of Personal Data, 16.7.2018.

¹⁴ Organic Law 15/1999 will be repealed and replaced by the future Data Protection Act.

¹⁵ Swedish Personal Data Act (1998:204).

¹⁶ Federal Act concerning the Protection of Personal Data (DSG 2000), Gazette I No. 120/2017, 25.5.2018.

¹⁷ Act. No. 101/2000.

¹⁸ Act No. 2018-493 on the Protection of Personal Data, which Updates Act No. 78-17 of 6 January 1978 on Information technology, data files and civil liberties, 20.6.2018.

Verfahrensrechtliche Regelungen

Ungarn ¹⁹	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen bzgl. der gerichtlichen Durchsetzung der subjektiven Rechte im Falle einer möglichen Datenschutzverletzung • Betroffene Personen können direkt (parallel oder anstelle der Verfahren der Aufsichtsbehörde) gerichtliche Verfahren einleiten • Gericht kann u.U. die Veröffentlichung seiner Entscheidung (mit Details der Datenverantwortlichen und / oder Datenauftragsverarbeiter) anordnen.
Lettland ²⁰	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der Umsetzung wird die lettische Datenschutzbehörde das lettische Verwaltungsprozessrecht anwenden. • Verwaltungssanktionen sind nicht durch das Datenschutzgesetz selbst geregelt.

Keine Sanktionen im einzelstaatlichen Recht

In den EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Slowenien, Zypern und Slowakei ist das Umsetzungsverfahren gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

¹⁹ Act CXII of 2011 on Informational Self-Determination and Freedom of Information.

²⁰ Law on Personal Data Processing, 5.7.2018.



DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.

DATAKONTEXT

Autoren

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Wissenschaftlicher Referent bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Bonn

